

mit verzögerter Gerinnung bilden die Krankheiten mit Krampfständen (Eklampsie, Tetanie, Epilepsie, Chorea), ferner Erkrankungen der Drüsen mit innerer Sekretion. Besonders hervorzuheben sind zwei Fälle von Struma parenchymatosa. Stets verzögerte Gerinnung zeigten akute Nephritis und Urämie, dagegen chronische Nephritis normale, zuweilen sogar beschleunigte Koagulation.

Die Gruppe der Krankheiten mit beschleunigter Koagulation umfasst Neoplasmen, besonders solche mit Kachexie, wobei die Zunahme der letzteren parallel der Raschheit der Gerinnung geht (so in einem Falle 2 Min. ohne Kachexie, nach 6 Wochen bei schwerem Marasmus 50 Sek.), ferner Icterus catarrhalis. Von Blutkrankheiten zeigt die Chlorose verzögerte Gerinnung, schwere Anämien und Leukämie beschleunigte (kalkarmer Kot).

Bei der therapeutischen Verwendung des Kalkes ist zu berücksichtigen, dass 2—3 g Calcium lacticum pro die, bei Kindern etwa die Hälfte, gegeben werden (die Wirkung tritt nach $\frac{1}{4}$ Stunden ein und dauert mehrere Wochen), bei Zufuhr von Zitronensäure zur Erreichung von Gerinnungsverzögerung 5—6 g pro die durch 3—4 Tage (die Wirkung hält nur wenige Tage an). Vortr. betont, dass seine Ausführungen noch nicht apodiktisch aufzufassen sind, sondern, dass sich erst bei umfassenden Untersuchungen sichere Resultate ergeben werden.

Aus den französischen medizinischen Gesellschaften.

Académie de médecine.

Sitzung vom 1. März 1910.

Die Diät bei den Nierenaffektionen.

Linossier und Lemoine haben Versuche bezüglich der Wirkung der Eiweissubstanzen animalischen Ursprungs auf die Nieren angestellt. Alle diese Substanzen, unter die Haut injiziert, rufen Albuminurie und Nierenerkrankungen hervor. Wenn sie bei der gewöhnlichen Ernährung unschädlich erscheinen, so ist es der Magensaft, der durch seine auflösende Wirkung ihre Giftigkeit zum Verschwinden bringt. Aber es genügt eine Insuffizienz der Verdauungsfunktionen oder eine Veränderung der Nieren, damit sich ihre Gefährlichkeit wieder offenbare. Den mit Nierenaffektionen Behafteten darf man also Eiweissstoffe animalischen Ursprungs nur im gekochten Zustande und niemals noch blutig geben: seinen schlimmen Ruf verdankt das Rindfleisch nur dem Umstande, dass es so oft nur halb roh genossen wird. In Wirklichkeit ist das Kalbfleisch giftiger und hat nur den Vorteil, dass es immer völlig gekocht genossen wird. Das Eiereiweiss soll immer geronnen sein. Schliesslich kann auch die ungekochte Milch, wenn die Verdauung eine schlechte ist, gefährlich für die Nieren sein. Patienten mit Albuminurie, welche der Milchdiät unterworfen sind, sollten nur gekochte Milch geniessen, zumal wenn ihre Magenfunktion eine ungenügende ist.

Zur Prophylaxe des Typhus.

Die Akademie kam nach dem Vorschlage von Landouzy zu folgendem Schlussvotum: In Anbetracht der Häufigkeit des Typhus in Frankreich erklärt es die Akademie für notwendig, dass eine methodische Bekämpfung desselben eingeleitet werden muss, wobei auf alle bekannten Arten der Uebertragung dieser Infektion Rücksicht zu nehmen ist. In der Ueberzeugung, dass die Verunreinigung des Trinkwassers die vorherrschende Ursache der Typhusepidemien ist, dringt die Akademie darauf, dass der Bevölkerung ein hygienisch reines Wasser geboten wird. Der Umkreis der Quellen, der Fassungen, der Reservoirs, Kanäle, muss durch die Sanitätsbehörden überwacht, die Apparate zur Reinigung des Trinkwassers müssen bezüglich ihrer Funktion einer ständigen Kontrolle unterworfen werden. Da die Düngung mit von Menschen stammenden Fäkalien oft eine Ursache zur Verunreinigung des Trinkwassers, der Gemüse und Früchte bildet, so muss diese Düngung geregelt werden. Auf dem Lande ist die Verunreinigung der Pumpbrunnen von Seite benachbarter Misthaufen eine häufige und daraus entsteht nur zu oft Verunreinigung der Milch und anderer Getränke. Auch auf die Möglichkeit der Typhusübertragung durch Fliegen ist in infizierten Gegenden hinzuweisen. Die direkte oder indirekte Ansteckung durch bettlägerige Typhusranke, durch Rekonvaleszenten, durch geheilte Typhusranke, welche als temporäre oder ständige Träger der Typhusbazillen anzusehen sind, spielt eine gewisse Rolle bei der Weiterverbreitung dieser Infektion. Diese Bazillenträger sind nicht nur für ihre Umgebung gefährlich, sondern können auch durch ihre Dejectionen die Trink- oder Küchenwässer verunreinigen und werden dadurch oft der Ausgangspunkt von Typhusepidemien. Es ist daher wichtig, die Keimträger zu entdecken. Den hygienischen Aufsichtsbehörden der einzelnen Departements kommt es zu, den Kampf gegen den Typhus auf der ganzen Linie zu führen. Die Laboratorien der Krankenhäuser und der grossen Stadtzentren werden eine wertvolle Unterstützung in diesem Kampfe bilden, indem sie die Sauberkeit der Gewässer kontrollieren und den Aerzten helfen, eine frühzeitige Diagnose der Typhusinfektionen und die latenten Keimträger festzustellen. Es ist wünschenswert, dass bakteriologische Stationen in den Departements errichtet werden, die mit allen — bis jetzt noch fehlenden — Untersuchungsmitteln ausgestattet werden, ohne welche eine wirksame sanitäre Ueberwachung in Stadt und Land nicht möglich ist.

Aus ärztlichen Standesvereinen.

XXVI. Hauptversammlung des Preussischen Medizinalbeamtenvereins.

Der Vorsitzende, Herr Rapmund-Minden, gab nach Eröffnung der Sitzung und Begrüssung der erschienenen Gäste einen kurzen Rückblick über die Entwicklung des preussischen Medizinalwesens in den letzten 2 Jahren; sie habe zwar nicht alle Wünsche der Medizinalbeamten erfüllt, bedeute aber jedenfalls einen Fortschritt, und hoffentlich würden auch nach der Abtrennung des Medizinalwesens vom Kultusministerium die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Medizinalbeamten Berücksichtigung und Förderung finden. Nach Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes ging die Versammlung zu dem wissenschaftlichen Thema des Tages „Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches“ über. Der erste Referent, Herr Strassmann-Berlin behandelte die Frage vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin im engeren Sinne. Er konstatierte mit Befriedigung, dass entsprechend dem von ihm und anderen schon früher vertretenen Grundsatz in dem Entwurf der Individualität des Täters mehr als bisher Rechnung getragen werde, indem das Strafminimum herabgesetzt und bei bestimmten Delikten nicht nur eine Straftart, sondern je nach der Natur des Falles auch eine zweite mildere zugelassen sei. So ist bei Mord nicht ausschliesslich auf Todesstrafe zu erkennen, sondern bei mildernden Umständen auch zeitliche oder lebenslängliche Zuchthausstrafe zulässig. Die ärztlich-psychologischen Erfahrungen, besonders beim sogen. Familienmord, haben diese individualisierende Behandlung notwendig erscheinen lassen. Bei Kindesmord und Abtreibung wünscht der Referent eine Abänderung dahin, dass als gewöhnliche Strafe Gefängnis und in schweren Fällen Zuchthaus gelten solle, nicht umgekehrt die letztere als gewöhnliche Strafe und bei mildernden Umständen Gefängnis. Auch sollte der Verkauf von Gegenständen, die zur Fruchtabtreibung führen, unter Strafe gestellt werden. Ferner sei die Bestimmung ausländischer Gesetzgebungen beachtenswert, nach der der uneheliche Vater sich strafbar macht, wenn er sich seinen Pflichten entzieht und dadurch zu Abtreibung oder Kindesmord Veranlassung gibt, ebenso der Vorschlag, dass Beihilfe, Anstiftung oder Zwang zum Selbstmord strafbar ist. Dagegen kann eine sachgemässe ärztliche Behandlung, sei es, dass sie in der Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder in Perforation des lebenden Kindes besteht, niemals als Misshandlung oder Körperverletzung betrachtet werden und bedarf daher keines gesetzlichen Schutzes. Es kann sich nur darum handeln, inwieweit sie, falls gegen den Willen des Kranken ausgeführt, als Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit aufgefasst und als solche mit Strafe bedroht werden kann. Die Erweiterung der Strafbestimmungen über unzüchtige Handlungen, wenn sie an Kindern von ihren Eltern oder an den Insassen von Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten von Beamten, Medizinalpersonen oder Krankenpflegern vorgenommen werden, entspricht durchaus den gerichtlichen Forderungen. Die Frage der Strafbarkeit des homosexuellen Verkehrs wird in Fachkreisen so verschiedenartig beurteilt, dass der Referent von einem Antrage über diesen Punkt glauben absehen zu sollen, doch erscheint ihm die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf den Verkehr zwischen weiblichen Personen miteinander aus praktischen Gründen bedenklich.

Herr F. Leppmann-Berlin behandelte die gerichtlich-psychiatrischen Fragen des Entwurfes. Er führte aus, dass die irrenärztlichen Wünsche zum Strafgesetzbuch einerseits auf eine Schonung geistig abnormer Verbrecher, andererseits auf den Schutz der Gesellschaft abzielen; es müsse aber Verwahrung gegen die Ansicht eingelegt werden, dass ungenügend begründete psychiatrische Auffassungen in dem neuen Strafgesetzbuch zur Geltung kommen sollen. In dem Entwurf ist die Definition der Unzurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht eindeutig und nicht volkstümlich genug, der Redner empfiehlt in Anlehnung an den österreichischen Entwurf folgende Fassung: Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit unfähig war, die Strafbarkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln. War die Fähigkeit des Täters, die Strafbarkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, zur Zeit der Tat infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit wesentlich vermindert, so tritt Strafmilderung ein. Gemeingefährliche Personen sollen einer Anstalt überwiesen werden, gleichviel ob sie wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen sind oder wegen Minderwertigkeit eine geringe Strafe verbüsst haben. Da aber bei vermindert Zurechnungsfähigen die Gemeingefährlichkeit nicht immer sicher zu bestimmen ist, so soll der Strafrichter nur die Zulässigkeit der Verwahrung aussprechen, während über diese selbst und über die Art ihrer Ausführung erst später in einem besonderen Verfahren vor dem Entmündigungsrichter entschieden werden soll. In entsprechender Weise soll auch bei trunksüchtigen Personen hinsichtlich der Unterbringung in Trinkerheilstätten und bei der Entlassung aus den betreffenden Anstalten verfahren werden. Die Trennung von vermindert und voll zurechnungsfähigen Jugendlichen im Strafvollzuge hält Leppmann nicht für erforderlich; im übrigen aber bringt der Entwurf gerade auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts wertvolle Fortschritte, wie die Erhöhung des strafmündigen Alters auf 14 Jahre und die Möglichkeit, an Stelle der Strafe Zwangserziehung zu setzen und vermindert zurechnungsfähige Jugendliche die Strafe in Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten verbüssen zu lassen. Die Bestimmungen über die Trunkenheit enthalten zum Teil grosse Härten,

z. B. die, dass eine im bewusstlosen Zustande begangene Handlung, wenn der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit ist, strafbar sein kann. Andererseits fehlt eine Bestimmung darüber, dass straffällig gewordene Gewohnheitstrinker zwangsweise in Alkoholentziehungsanstalten verbracht werden dürfen. Im Strafvollzug nimmt der Entwurf auf die geistige Beschaffenheit und die Gesundheit der Gefangenen ziemlich weitgehende Rücksichten, doch sind die für besonders rohe Verbrecher vorgesehenen Strafverschärfungen, geminderte Kost und harte Lagerstätte, obwohl sie mit gewissen Kautelen umgeben sind, bei längeren Strafen (etwa von einem Jahre ab) zu verwerfen, da sonst eine gesundheitliche Gefährdung der Gefangenen nicht immer mit Sicherheit zu vermeiden ist. Auch bei Verbrechern, welche zu lebenslänglicher Strafe verurteilt sind, sollte die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung, etwa nach Verbüßung von 20 Jahren, gegeben sein.

Der dritte Referent, Herr Hillenberg-Zeit, besprach die medizinisch- und sanitätspolizeilichen Fragen des Entwurfs. Damit die Aerzte bei der Abgabe von Notarzneien vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt sind, wünscht er in Uebereinstimmung mit den Aerztekammern einen Zusatz zu dem entsprechenden Paragraphen über die Abgabe von Giften oder nicht freigegebenen Arzneien, der den Aerzten die Abgabe solcher Arzneien an die in ihrer Behandlung befindlichen Kranken erlaubt. Dagegen soll bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Umgang mit Giften die Einziehungsbefugnis für Arzneien, die verbotswidrig ausserhalb der Apotheken feilgehalten werden, erweitert werden. Bei der Behandlung der Prostitution vertritt der Vortragende denselben Standpunkt wie die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, insbesondere soll die Reglementierung abgeschafft werden, und das Vermieten an Prostituierte nur dann strafbar sein, wenn damit die Erzielung eines unverhältnismässigen Gewinnes beabsichtigt ist. Er hält aber eine Bestimmung für nötig, die, wie in Oesterreich und in Skandinavien, die bewusste Uebertragung von Geschlechtskrankheiten für strafbar erklärt, damit dem Volksbewusstsein das Verwerfliche solcher Handlung ausdrücklich klargemacht und das nach dieser Richtung mitunter recht weitherzige Gewissen des Publikums geschärft werde. Um die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten einzuschränken, soll die Ankündigung der zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienenden Schutzmittel erlaubt werden, sofern die Gegenstände nicht in markt-schreierischer oder das Publikum belästigender oder irreführender Weise ausgestellt, angekündigt oder angepriesen werden. Zum Schluss behandelt der Referent die Frage der Schweigepflicht der Aerzte. Auch im neuen Entwurf findet sich der so schwer definierbare Begriff des „unbefugten Offenbarens“, der die Quelle so vieler Streitigkeiten gewesen ist; es erschien eben unmöglich, alle vorkommenden Eventualitäten aufzuzählen. Aber die Schweigepflicht soll ausser den in dem betreffenden Paragraphen genannten Personen auch auf die Desinfektoren und die Gesundheitsaufseher ausgedehnt werden, ausserdem aber auch auf Kurpfuscher und das staatlich nicht zugelassene niedere Pflegepersonal. Nach Ansicht des Referenten scheint das Publikum keinen Wert darauf zu legen, dass beim Arzt die Geheimhaltung einer Krankheit besser gewährleistet ist, als beim Kurpfuscher, darum sei nicht einzusehen, weshalb diesem erlaubt sein soll, ein ihm anvertrautes Geheimnis straffrei auszulauern.

In der Diskussion spricht sich Herr Kirchner-Berlin gegen eine besondere Bestimmung aus, die bewusste Uebertragung von Geschlechtskrankheiten mit Strafe bedroht; dadurch wird der Verleumdung und Denunziation Tür und Tor geöffnet, während andererseits die Bestimmungen über Körperverletzung zur Verfolgung des Vergehens genügen. Des weiteren beschäftigte sich die Diskussion mit der Strafbarkeit bezw. Straffreiheit des Verkaufs von Mitteln, welche der Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen; über diesen Punkt waren die Ansichten geteilt. Die Leitsätze der Referenten wurden dem Reichsjustizamt als Material überwiesen.

Am zweiten Verhandlungstage wurde die neue Dienst-anweisung für die Kreisärzte erörtert. Im allgemeinen hat sie sich als zweckmässig erwiesen, doch wäre es erwünscht, dass sie bei einer etwaigen Neubearbeitung vorher der Besprechung in den amtlichen Konferenzen der Medizinalbeamten unterbreitet würde. Herr Nickel-Perleberg wies auf die Notwendigkeit hin, dass alle vollbeschäftigten Kreisärzte auch voll besoldet werden, während das jetzt kaum für den zehnten Teil der Kreisärzte zutrifft. Die Pensionsverhältnisse müssen besser geregelt werden und zwar so, dass das Dienstalter von der bestehenden staatsärztlichen Prüfung ab datiert; auch entspricht die Amtskostenentschädigung nicht den wirklichen Ausgaben und bedarf einer wesentlichen Erhöhung. Das Beamtenfürsorgegesetz sollte auf die Medizinalbeamten in gleicher Weise wie auf die Gewerbeaufsichts- und Kreisbaubeamten Anwendung finden. Auch die Stellung und die Beförderungsverhältnisse der Kreisassistentenärzte, für die der Referent die Bezeichnung „Medizinalassessor“ vorschlägt, bedürfen der Verbesserung. Um ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Aerzten des Kreises zu ermöglichen, muss alles vermieden werden, was das gute Einvernehmen stören könnte, deshalb soll der Erlass, welcher den Kreisärzten die Prüfung ärztlicher Liquidationen an die Staatskasse zuweist, zurückgenommen werden, vor allem aber die unerträgliche Bestimmung ausgenommen bleiben, nach der die Kreisärzte vertrauensärztliche Stellungen übernehmen müssen zu Bedingungen, welche andere Aerzte zurückgewiesen haben. Für die Durchführung einer geordneten Ortshygiene verlangt der Referent den Erlass eines Wohnungsgesetzes, Berücksichtigung hygienischer Forderungen in den Bauordnungen und besondere Brunnenordnungen bei Wasserversorgung durch Einzelbrunnen.

Bei Schulbauten sollen die hygienischen Verhältnisse durch den Kreisarzt geprüft, die Hygiene des Unterrichts und der Schüler dagegen besonderen Schulärzten übertragen werden. Zur Besserung des Hebammenwesens ist eine bessere pekuniäre Stellung der Hebammen erforderlich, damit gebildete Frauen zu dem Berufe herangezogen werden; die Wiederholungskurse müssen auf mindestens 3 Wochen ausgedehnt werden.

Herr Meder-Köln tritt für eine bessere Ausgestaltung des Meldewesens der Medizinalpersonen ein; er wünscht die Meldepflicht ausgedehnt auf ärztliche Stellvertreter, Medizinalpraktikanten, Krankenpfleger, Desinfektoren und Leichenschauer. Kurpfuscherei und Geheimmittelwesen bedürfen dringend einer baldigen Regelung durch ein wirksames Spezialgesetz. Die Kleinkinderfürsorge soll zwar in erster Reihe Sache der Gemeinden und Kreise sein, aber auch der Kreisarzt soll dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuwenden und durch Hilfskräfte, am besten durch besoldete Aufsichtsdame, darin unterstützt werden. In der Gewerbehygiene hält Referent die Tätigkeit der Fabrikärzte nicht für ausreichend und wünscht den beamteten Aerzten eine grössere Mitwirkung eingeräumt. Die Stellung und die Besoldungsverhältnisse der Medizinalbeamten hält er ebenfalls für verbesserungsbedürftig; vor allem müsse im Interesse der hygienischen Fürsorge für die Bevölkerung verhindert werden, dass der Kreisarzt in ein Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis zum Landrat komme. Der Regierungs- und Medizinalrat muss in medizinisch-technischen Fragen eine grössere Selbständigkeit besitzen. Die Provinzial-Medizinalkollegien sind überflüssig und können durch Obermedizinalräte am Sitze des Oberpräsidiums ersetzt werden. Schliesslich spricht der Redner den von ärztlichen Körperschaften schon oft stark betonten Wunsch aus, dass an die Spitze der Medizinalabteilung ein Arzt gestellt werde.

An diese beiden Referate schloss sich eine kurze Diskussion an; darauf erfolgte die Wiederwahl des Vorstandes und der Schluss der Versammlung.

M. K.

Aerztlicher Bezirksverein München.

Vollversammlung vom 22. April 1910.

Der Vorsitzende Rehm begrüsst eine Anzahl von dem Juristenstande angehörigen Gästen und teilt mit, dass u. a. der Herr Justizminister mitgeteilt habe, dass er zu seinem Bedauern verhindert sei, der Sitzung beizuwohnen und für die Einladung seinen Dank ausspreche. Rehm macht auf das verdienstliche Vorgehen des k. b. Justizministeriums aufmerksam, Jugendgerichtshöfe geschaffen zu haben und begrüsst den Jugendstaatsanwalt Rupprecht, der in ganz hervorragender Weise sich seinem Amte widme unter Zuhilfenahme der ärztlichen Kreise, die sich in reichem Masse dargeboten haben. Er gibt dem Jugendstaatsanwalt Rupprecht das Wort zu seinem Vortrage: „Zur Psychologie des jugendlichen Verbrechers der Grossstadt. Aus der Praxis des Münchener Jugendgerichtes.“

Einleitend führte der Vortragende aus, dass sein Vortrag nicht sowohl eine wissenschaftliche Abhandlung über das vielumstrittene Kapitel der Verbrecherpsychologie an sich darstellen solle, als vielmehr eine aus den Beobachtungen einer reichen Praxis gerade des Münchener Jugendgerichts geschöpfte Darlegung der eigenartigen psychischen Momente, die bei Straftaten Jugendlicher in die Erscheinung traten. Die nunmehr seit einem Jahre durchgeführte einheitliche Behandlung aller straffälligen Jugendlichen durch einen Staatsanwalt und einen Jugendrichter ergab die Möglichkeit einheitlicher und umfassender Beobachtungen.

Zur Sache selbst brachte der Referent vor: Die Ausübung der Strafjustiz gegen Jugendliche, d. h. Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eines der schwierigsten Probleme, da das Strafgesetz auf den normalen, erwachsenen Menschen zugeschnitten ist, während der Jugendliche, noch in der Entwicklung begriffen, unfertig im Wissen, Willen und in der Erfahrung, ein Produkt und ein Spielball seiner Umgebung und seiner Triebe ist.

Will man der Eigenart des Jugendlichen gerecht werden, so muss man die Verhältnisse berücksichtigen, unter denen er aufwächst. München mit seinem behäbigen Wohlstand, aber dem Mangel grosser Fabrikbetriebe, seinem gutmütigen Menschenschlag, aber der Lust am Geniessen erzeugt andere Denkungsart im heranwachsenden Menschen als die grossen, nach Gewinn hastenden Fabrikstädte weiter nördlich. Darum ist die Straffälligkeit der Jugendlichen erfreulicherweise nicht bedeutend. Auf 51 000 jugendliche Einwohner Münchens treffen rund 3000 Beschuldigte, während auf die rund 390 000 erwachsenen rund 54 000 Beschuldigte treffen. Nürnberg dagegen weist bei einer um die Hälfte geringeren Bevölkerung rund 4300 jugendliche Beschuldigte auf, wobei insbesondere nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass die Zahl der wegen Verbrechen und schweren Vergehen angezeigten Jugendlichen in Nürnberg um mehr als die Hälfte höher ist als in München. Von den Straftaten sind 1500 oder ungefähr die Hälfte Uebertretungen polizeilicher Ordnungsvorschriften, also nicht auf moralische Defekte weisende Handlungen. Die Hauptstrafart der Jugendlichen ist Diebstahl mit fast 700 Anzeigen. Rohheitsdelikte sind sehr selten, Zuhälterei seltene Ausnahmen.

Beruf und Tätigkeit der Eltern beeinflusst die Straffälligkeit in gleicher Weise wie der eigene Beruf des Jugendlichen. Darum sind die Kinder der tagsüber in Arbeit stehenden Arbeiter am meisten gefährdet, wie andererseits die nach Entlassung aus Schule und Lehre selbständig gewordenen Gehilfen und Arbeiter.